

Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Weilbach (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Inhaltsübersicht:

<p>I. Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>§ 2 Friedhofszweck</p> <p>§ 3 Bestattungsbezirke</p> <p>§ 4 Schließung und Entwidmung</p> <p>II. Ordnungsvorschriften</p> <p>§ 5 Öffnungszeiten</p> <p>§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen</p> <p>§ 7 Gewerbliche Arbeiten</p> <p>III. Bestattungsvorschriften</p> <p>§ 8 Allgemeines</p> <p>§ 9 Bestattung</p> <p>§ 10 Benutzung der Leichenhallen</p> <p>§ 11 Benutzungszwang</p> <p>§ 12 Trauerfeier</p> <p>§ 13 Säрге/Urnen</p> <p>§ 14 Konservierte Leichen</p> <p>§ 15 Ausheben der Gräber</p> <p>§ 16 Ruhezeit</p> <p>§ 17 Umbettungen</p> <p>IV. Grabstätten</p> <p>§ 18 Allgemeines</p> <p>§ 19 Einzelgrabstätten</p> <p>§ 20 Doppelgrabstätten</p>	<p>§ 21 Mehrfachgrabstätten</p> <p>§ 22 Kindergrabstätten</p> <p>§ 23 Urnengrabstätten</p> <p>§ 24 Ehrengabstätten</p> <p>§ 25 Inhalt des Grabnutzungsrechts</p> <p>§ 26 Erlöschen des Grabnutzungsrechts</p> <p>V. Gestaltungsvorschriften</p> <p>§ 27 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze</p> <p>§ 28 Ausmaße der Grabstätten</p> <p>VI. Grabmale</p> <p>§ 29 Allgemeines</p> <p>§ 30 Grabmalantrag</p> <p>§ 31 Verkehrssicherheit</p> <p>§ 32 Entfernen der Grabmäler</p> <p>VII. Herrichten und Pflege der Grabstätte</p> <p>§ 33 Grabpflege</p> <p>VIII. Schlussvorschriften</p> <p>§ 34 Alte Rechte</p> <p>§ 35 Obhuts- und Überwachungspflicht</p> <p>§ 36 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 37 Gebühren</p> <p>§ 38 Inkrafttreten</p>
---	--

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofs- und Bestattungssatzung gilt für die im Gebiet des Marktes Weilbach und in dessen Ortsteilen gelegenen und vom Kommunalunternehmen Markt Weilbach (KMW) verwalteten Friedhöfe in Weilbach und Weckbach sowie für die Leichenhäuser in Weilbach und Weckbach.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen des Kommunalunternehmens Markt Weilbach. Sie dienen der Bestattung und der Beisetzung von Aschen verstorbener Gemeindeglieder und der im Markt Weilbach oder in den Ortsteilen verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.
- (2) In den Friedhöfen des Kommunalunternehmens Markt Weilbach kann ferner bestattet werden, wer früher in Weilbach oder in den Ortsteilen gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. Anspruch auf Bestattung in einem bestimmten Wahlgrab, soweit es belegbar ist, besteht auch für Tote, die bei ihrem Ableben nicht Weilbacher Einwohner waren, jedoch entweder nach § 18 selbst das Nutzungsrecht an diesem Grab hatten oder zu den in § 25 genannten Angehörigen des Nutzungsberechtigten zählen.
- (3) Die Bestattung anderer Verstorbener, die nicht zu den in Abs. 1 und 2 genannten Personenkreisen gehören, bedarf der besonderen Erlaubnis des Kommunalunternehmens Markt Weilbach, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Das gesamte Ortsgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk Friedhof Weilbach:
Er umfasst das Gebiet Weilbach und Reuenthal
 - b) Bestattungsbezirk Friedhof Weckbach:
Er umfasst das Gebiet Weckbach, Gönz, Wiesenthal, Ohrnbach und Sansenhof
- (2) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs besaßen. Das Kommunalunternehmen Markt Weilbach kann Ausnahmen zulassen. Tot aufgefundene Personen sind im Friedhof in Weilbach beizusetzen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise geschlossen oder unter den Voraussetzungen des § 11 des Bestattungsgesetzes entwidmet werden. Das Selbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzung ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 ist einen Monat

im Voraus öffentlich bekanntzumachen und den jeweiligen Nutzungsberechtigten zusätzlich mit schriftlichem Bescheid mitzuteilen.

- (3) Im Falle der Entwidmung sind die Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten des Kommunalunternehmens Markt Weilbach in andere Grabstätten umzubetten, soweit die Ruhefrist noch nicht abgelaufen und eine Umbettung möglich ist. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Grabstätten/Urnengrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Grabstätten/Urnengrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind vom Kommunalunternehmen Markt Weilbach kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Das Kommunalunternehmen Markt Weilbach kann das Betreten jedes Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile und der Leichenhäuser aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge des Kommunalunternehmens Markt Weilbach und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbebetreibenden, kleine Handwagen, Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
 - b) Druckschriften zu verteilen oder sonstige Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder einer Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,

- d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern; die Abfälle sind gemäß den Beschriftungen der Abfallbehältnisse zu trennen,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- f) zu lärmern, zu spielen oder zu rauchen
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Das Kommunalunternehmen Markt Weilbach kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeiten auf allen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch das Kommunalunternehmen Markt Weilbach. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Berechtigungsschein der als Zulassung zur Vornahme von Arbeiten gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Das Kommunalunternehmen Markt Weilbach kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen abweichend von § 6 Absatz 3 Buchstabe a die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Anfallende Materialien dürfen nicht in den Friedhöfen gelagert werden. Grabmale und -teile sowie Rahmen, die bei einer Abräumung entfernt werden und wieder Verwendung finden sollen, sind von den Steinmetzen und Grabmalgeschäften auf den firmeneigenen Plätzen zu lagern. Widerrechtlich auf den Friedhöfen abgelagerte Grabmale, Teile usw. werden auf Kosten der Verursacher entfernt. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeitsplätze und Wege zu reinigen und wieder in den früheren Zustand zu bringen. Werkzeuge und Materialien dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann das Kommunalunternehmen Markt Weilbach nach einmaliger Abmahnung die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes und nach erfolgter Leichenschau beim Kommunalunternehmen Markt Weilbach anzumelden und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Das Kommunalunternehmen Markt Weilbach oder von ihm Beauftragte Dritte setzen Ort und Zeit der Bestattung fest. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am 4. Tage nach Eintritt des Todes erfolgen.

§ 9 Bestattung

Das Kommunalunternehmen Markt Weilbach stellt die Leichenhallen sowie Einrichtungen für Trauerfeiern bereit.

§ 10 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Das Leichenhaus dient nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff der Bestattungsverordnung)
 - a) zur Aufbewahrung der Leichen aller im Ortsgebiet Verstorbenen und der in Weilbach verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.
 - b) zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals, eines vom Kommunalunternehmen Markt Weilbach beauftragten Dritten oder mit Zustimmung des Kommunalunternehmens Markt Weilbach betreten werden.

- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Angehörige haben nach Terminvereinbarung Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetz erkrankt waren oder bei denen der Verdacht einer solchen Krankheit besteht, werden in einem gesonderten Raum

untergebracht. Die Schutzmaßnahmen nach § 7 Bestattungsverordnung sind zu beachten.

- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 11 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in eines der gemeindlichen Leichenhäuser zu verbringen. Satz 1 gilt auch für Verstorbene, die von auswärts überführt werden.

- (2) Ausnahmen können gestattet werden, wenn

- a.) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche zur Verfügung steht,
- b.) die Leiche zum Zweck der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird
- c.) die Leiche in einem Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Feuerbestattungsanlage geprüft werden.

- (3) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebiets überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

- (4) Ausnahmen können gestattet werden, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist oder
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben oder innerhalb einer Frist von 12 Stunden überführt wird.

§ 12 Trauerfeier

- (1) Trauerfeiern können am Grab oder - soweit vorhanden - in einer Aussegnungshalle stattfinden.

- (2) Das Aufstellen des Sarges in einer Friedhofshalle ist ausgeschlossen, wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 13 Särge/Urnen

- (1) Entsprechend §§ 12 und 30 Bestattungsverordnung (BestV) sind für Erdbestattungen und für Einäscherungen Särge aus Vollholz zu verwenden. Für

Erdbestattungen ist die Verwendung anderer Materialien zulässig, wenn die Särge so beschaffen sind, dass

- a) bis zur Bestattung Flüssigkeit nicht austreten kann,
- b) die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,
- c) die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird,
- d) keine Zersetzungsstoffe austreten können, wenn die Särge zur Bestattung in Gräften dienen
- e) bei der Verbrennung nach dem Stand der Technik die geringst möglichen Emissionen entstehen.

Für Einäscherungen ist die Verwendung anderer Materialien als Vollholz zulässig, wenn die Särge den Anforderungen des Satzes 2 Buchstabe. a und e entsprechen.

- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Überurnen zur Beisetzung von Urnen müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachhaltig verändert wird.
- (4) Särge und Überurnen dürfen zur Bestattung oder Einäscherung nur angenommen werden, wenn der Hersteller durch Sachverständigengutachten nachweist, dass sie den vorstehenden Anforderungen entsprechen.
- (5) Für Sargausstattungen und zur Bekleidung der Leichen ist leicht vergängliches Material zu verwenden. Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b, c, e und Absatz 4 gelten entsprechend.

§ 14 Konservierte Leichen

Die Erdbestattung konservierter Leichen ist in den Friedhöfen des Kommunalunternehmens Markt Weilbach nicht zugelassen. Ausnahmen sind möglich bei Toten, die im Ausland gestorben sind und nach ausländischen Vorschriften vor der Überführung nach Weilbach konserviert werden mussten.

§ 15 Ausheben der Gräber

- (1) Die Grabstätten werden ausschließlich vom Kommunalunternehmen Markt Weilbach oder durch ein von ihm beauftragtes Privatunternehmen geöffnet und geschlossen.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel)
- a) bei Normalgrabstätten bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m,
 - b) bei Tiefgrabstätten bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,60 m,
 - c) bei Urnengrabstätten bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 16 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.
Nach Ablauf der Nutzungsdauer der Aschen in der Urnensäule von 10 Jahren, können diese Aschen auch in dem anonymen Urnenfeld beigesetzt werden.
- (2) Ist zu befürchten, dass konservierte Leichen (§ 14 Satz 2) innerhalb der Ruhezeit nicht ausreichend verwesen, so ist eine längere Ruhezeit festzusetzen.

§ 17 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Kommunalunternehmens Markt Weilbach. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles, erteilt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Kommunalunternehmens Markt Weilbach auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Antragsberechtigt ist einer der in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung Angehörigen des Verstorbenen. Soweit er nicht selbst Nutzungsberechtigter ist, hat er bei Grabstätten die Zustimmung der beteiligten Grabnutzungsberechtigten nachzuweisen.
- (5) Alle Umbettungen werden von Bestattungsinstituten unter Aufsicht des Kommunalunternehmens Markt Weilbach durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt das Kommunalunternehmen Markt Weilbach.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden des Kommunalunternehmens Markt Weilbach vor.

- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Wird eine Grabstätte durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht.

IV. Grabstätten

§ 18 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum des Kommunalunternehmens Markt Weilbach. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Einzelgrabstätten,
 - b) Doppelgrabstätten,
 - c) Mehrfachgrabstätten
 - b) Kindergrabstätten,
 - c) Urnenkammern,
 - d) Urnenerdgräbern,
 - e) Urnen-Sammelgrab
 - f) Urnen-Baumgrabstätte
 - d) Ehrengabstätten.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit/des Nutzungsrechts besteht die Möglichkeit zur Verlängerung des Nutzungsrechts.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 19 Einzelgrabstätten

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für die Erdbestattung einer Leiche, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit)

verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

- (2) Im Falle der Erdbelegung in einer Tiefe von mindestens 2,20 m können eine weitere Erdbestattung oder 2 Urnenbeisetzungen erfolgen. Zulässig ist es auch, in einer Einzelgrabstätte die Leiche eines Kindes bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres zu der bisherigen Belegung zu bestatten.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist.

§ 20 Doppelgrabstätten

- (1) Doppelgrabstätten sind Grabstätten für die Erdbestattung von 2 Leichen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (2) Im Falle der Erdbelegung in einer Tiefe von mindestens 2,20 m können je Grabstelle eine weitere Erdbestattung oder 2 Urnenbeisetzungen erfolgen. Zulässig ist es auch, in einer Doppelgrabstätte je Grabstelle die Leiche eines Kindes bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres zu der bisherigen Belegung zu bestatten.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist.

§ 21 Mehrfachgrabstätten

- (1) Mehrfachgrabstätten sind Grabstätten für die Erdbestattung von einer Leiche je Grabstelle, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (2) Im Falle der Erdbelegung in einer Tiefe von mindestens 2,20 m kann je Grabstelle eine weitere Erdbestattung oder 2 Urnenbeisetzungen erfolgen. Zulässig ist es auch, in einer Mehrfachgrabstätte je Grabstelle die Leiche eines Kindes bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres zu der bisherigen Belegung zu bestatten.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist.

§ 22 Kindergrabstätten

Kindergrabstätten dienen der Erdbestattung eines Kindes oder der Urne eines Kindes bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht

§ 23 Urnengrabstätten

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in/im

- a) Gräbern für Erdbeisetzungen (*Nutzungsdauer 25 Jahre)
- b) Urnen-Erbestattungsgräber/Feld (*Nutzungsdauer 25 Jahre)
- c) Urnen-Baumgrabstätte (*Nutzungsdauer 25 Jahre)
- d) Urnen-Säulen/Kammern (* Nutzungsdauer 10 Jahre)
- e) Bereich für anonyme Bestattungen (* unbestimmte Nutzungsdauer)

(2) Für die unter § 23 (1) aufgeführten Urnenstätten, wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die in der (*) aufgeführten Nutzungszeit verliehen. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(3) In den

- a) Gräbern für Erdbeisetzungen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- b) Urnen-Erbestattungsgräber/Feld können bis zu 4 Urnen beigesetzt.
- c) Urnen-Baumgrabstätte können bis zu 8 Urnen beigesetzt werden.
- d) Urnen-Säulen/Kammern können je Kammer 4 Urnen beigesetzt werden.

(4) Die Aschen Verstorbener können auch in bereits vorhandenen Erdbestattungswahlgräbern beigesetzt werden.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzelgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist.

§ 24 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich dem Kommunalunternehmen Markt Weilbach und wird im Einzelfall entschieden. Antragsberechtigt sind natürliche Personen, deren gesetzliche Vertreter oder deren Hinterbliebene.

§ 25 Inhalt des Grabnutzungsrechts

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung das Recht, in einer Grabstätte bestattet zu werden und Angehörige darin bestatten zu lassen. Als Angehörige gelten
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Stief- und Adoptivkinder,
 - c) die Ehegatten der unter b) genannten Personen.

Die Bestattung von anderen Toten ist nur mit Zustimmung des Kommunalunternehmens Markt Weilbach möglich.

- (2) Der Nutzungsberechtigte hat weiter das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege des Grabes im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen zu entscheiden.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Grab den Vorschriften dieser Satzung entsprechend zu gestalten und zu unterhalten. Wer als Auswärtiger verhindert ist, diese Pflichten zu erfüllen, muss dem Kommunalunternehmen Markt Weilbach einen möglichst in Weilbach wohnhaften Vertreter benennen. Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten oder seines Vertreters ist dem Kommunalunternehmen Markt Weilbach mitzuteilen.
- (4) Mehrkosten, die dem Kommunalunternehmen Markt Weilbach beim Ausheben der Grabstätte zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

§ 26 Erlöschen des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt
 - a) durch Verzicht des Nutzungsberechtigten;
 - b) durch Entwidmung des Friedhofs oder von Friedhofsteilen;
 - c) bei Einräumung eines Nutzungsrechts an einem anderen Wahlgrab nach § 4 Abs. 3 Satz 1;

- d) wenn ein Wahlgrab durch Umbettung frei geworden ist (§ 16 Abs. 8);
 - e) bei Vernachlässigung der Grabpflege (§ 33 Abs. 3);
 - f) wenn die nach der Gebührensatzung festgesetzte Grabnutzungsgebühr nicht bezahlt wird.
- (2) Ist das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhezeit der in dem Grab bestatteten Toten abgelaufen, kann das Kommunalunternehmen Markt Weilbach anderweitig über das Grab verfügen. Der bisherige Nutzungsberechtigte bzw. sein Rechtsnachfolger ist verpflichtet, das Grabzubehör innerhalb von drei Monaten nach dem Erlöschen des Rechts zu beseitigen. Geschieht dies nicht, so kann das Kommunalunternehmen Markt Weilbach das Grabzubehör ohne weiteres auf Kosten des Verpflichteten beseitigen; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

V. Gestaltungsvorschriften

§ 27 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Gräber und Grabmale sind entsprechend der Würde des Ortes so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie sich in den jeweiligen Friedhof einfügen.
- (2) Art, Größe und Aufstellung der Grabmale und der sonstigen Grabausstattungen sowie Art und Umfang der Grabbepflanzung richten sich nach den §§ 28 bis 33.

§ 28 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die Wahlgräber (§ 18) haben grundsätzlich folgende Ausmaße:

- a) Einzelgrabstätte: Länge 2,00 m, Breite 1,00 m
- b) Doppelgrabstätte: Länge 2,00 m, Breite 2,00 m
- c) Kindergrabstätte: Länge 1,00 m, Breite 0,60 m
- d) Urnenkammer Breite 0,74 m, Tiefe 0,30 m

bei einer Mehrfachgrabstätte erhöht sich die Breite der Einzelgrabstätte je zusätzliche Grabstelle um 1,00 m

Die Anlegung von Ehrengrabstätten (§ 24) wird im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger festgelegt.

Bestehende Grabstätten, die von den genannten Massen abweichen können bestehen bleiben.

- (2) der Seitenabstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt mindestens 0,40 m.

VI. Grabmale

§ 29 Allgemeines

(1) Die Grabdenkmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- a) bei Einzelgrabstätten: Höhe 1,10 m, Breite 0,60 m
- b) bei Doppelgrabstätten: Höhe 1,60 m, Breite 1,50 m
- c) bei Kindergrabstätten: Höhe 0,80 m, Breite 0,50 m

bei einer Mehrfachgrabstätte erhöht sich die Breite des Grabdenkmales je zusätzliche Grabstelle um 0,90 m

- (2) Die Urnenkammern sind mit einer Sandsteinplatte versehen. Diese Platten werden durch das Kommunalunternehmen Markt Weilbach erworben und weitergegeben. Als Gedenkschriften sind aufgesetzte Zahlen und Buchstaben zu verwenden. Den Auftrag erteilt der Nutzungsberechtigte. Als Schriftart ist zugelassen: Roma, Jacob Grimm. Anpflanzungen jeglicher Art sind nicht gestattet.
- (3) Bei den Urnen-Erdbestattungsgräbern wird die Gedenkplatte/Abdeckung durch das Kommunalunternehmen Markt Weilbach erworben und weitergegeben. Anpflanzungen jeglicher Art sind nicht gestattet.
- (4) Bei den Urnen-Baumbestattungen wird die Gedenkplakette durch das Kommunalunternehmen Markt Weilbach erworben und weitergegeben. Anpflanzungen jeglicher Art sind nicht gestattet.
- (3) Grababdeckungen (Platten) bei Einzelgrabstätten dürfen nur die Höhe bis 8 cm erreichen und die Breite von 1 m nicht überschreiten. Bei Doppel- und Mehrfachgrabstätten vergrößert sich die Breite der Platte je Grabstelle entsprechend der Breite einer Einzelgrabstätte. 10 v. Hundert der Grabfläche darf zur Bepflanzung nicht abgedeckt werden.
- (4) Soweit es das Kommunalunternehmen Markt Weilbach innerhalb der Gesamtgestaltung eines Friedhofes unter Beachtung des § 28 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann es Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Es kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 4 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.
- (5) Grabmale sind nach den anerkannten Regeln des Handwerks so standfest zu fundamentieren, dass sie dauernd standsicher sind, das Öffnen der benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen und beim Öffnen der benachbarten Gräber weder umstürzen noch sich senken können.

§ 30 Grabmalantrag

- (1) Grabmale dürfen nur von einem Fachmann (in der Regel einem Bildhauer oder Steinmetzen) oder einem anderen zu dieser Verrichtung befähigten Handwerker errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden.
- (2) Die Grabstätte ist innerhalb von 2 Jahren mit einer ordnungsgemäßen Grabeinfassung zu versehen. Wer ein Grabmal sowie sonstige Grabausstattungen errichten oder verändern will, braucht dazu die vorherige schriftliche Genehmigung des Kommunalunternehmens Markt Weilbach. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung Holzkreuze zulässig.
- (3) Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Vordruckes in dreifacher Fertigung beim Kommunalunternehmen Markt Weilbach einzureichen. Dem Antrag ist bei neuen Grabmalen, Abdeckplatten und Grabeinfassungen eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in dreifacher Fertigung beizufügen. Sie muss das Grabmal mit Schrift und Ornamenten eindeutig wiedergeben. Ferner ist das zu verwendende Material und dessen Farbe anzugeben. In besonderen Fällen kann das Kommunalunternehmen Markt Weilbach Zeichnungen im Maßstab 1:1, die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Umrisschablone auf der Grabstätte verlangen.
- (4) Die Ersteller müssen sich über die bestehenden Richtlinien informieren, ehe sie einen Antrag einreichen. Sie sind verpflichtet, dem Auftraggeber nur Grabmale anzubieten, die diesen Richtlinien entsprechen.
- (5) Das Kommunalunternehmen Markt Weilbach kann die schriftliche Genehmigung mit einer Auflage verbinden. Wird die Auflage nicht erfüllt, ist die Genehmigung unwirksam. In besonderen Fällen kann dem Grabmalhersteller auferlegt werden, ein Grabmal abnehmen zu lassen, bevor er es aufstellt.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstiges Grabzubehör nicht innerhalb von zwei Jahren aufgestellt wird.
- (7) Wird ein Grabmal ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann das Kommunalunternehmen Markt Weilbach die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Das Kommunalunternehmen Markt Weilbach kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 31 Verkehrssicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Gräberfelder möglich ist.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind ständig verkehrssicher zu halten. Für jeden Schaden, der durch ein nicht verkehrssicheres Grabmal oder Grabzubehör entsteht, ist der Grabnutzungsberechtigte haftbar.

- (3) Stellt das Kommunalunternehmen Markt Weilbach fest, dass Grabmale oder Grabzubehör nicht verkehrssicher sind, so fordert es die dafür Verantwortlichen schriftlich auf, den ordnungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Wenn der Grabnutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nachkommt, wenn Gefahr droht oder wenn der Verantwortliche nicht ohne weiteres festzustellen ist, kann das Kommunalunternehmen Markt Weilbach auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten das Grabmal sicher lagern oder andere geeignete Maßnahmen veranlassen. Der Grabnutzungsberechtigte ist davon umgehend zu benachrichtigen. Ist seine Anschrift nicht zu ermitteln, genügt ein 3-monatiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 32 Entfernen der Grabmale

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kommunalunternehmens Markt Weilbach von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, wenn eine Verlängerung nicht vorgenommen worden ist, oder nach der Einziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist das Kommunalunternehmen Markt Weilbach berechtigt, nach einmaliger Abmahnung oder wenn der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, nach einem 6-monatigen Hinweis auf der Grabstätte die Grabstätte abräumen oder abräumen lassen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Grabstätten vom Friedhofsträger bzw. von einem hierzu beauftragten Steinmetzbetrieb abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 33 Grabpflege

- (1) Der Grabnutzungsberechtigte ist verpflichtet die Grabstätte entsprechend der Würde des Ortes entweder selbst anzulegen und zu pflegen oder mit diesen Arbeiten einen Dritten zu beauftragen. Die unmittelbar angrenzenden Zwischenwege, zwischen, vor und hinter den einzelnen Grabstätten müssen je zur Hälfte von den benachbarten Grabnutzungsberechtigten gepflegt und bei einem Absinken wieder aufgefüllt werden. Diese Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Einfassungen (einschließlich der Fundamente) und die sonstigen Grabausstattungen von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und zu entsorgen. Geschieht dies trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so kann sie das Kommunalunternehmen Markt Weilbach gegen Ersatz der Kosten im Wege der Ersatzvornahme entfernen oder entfernen lassen. Dem Kommunalunternehmen Markt Weilbach obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 3-monatiger Hinweis auf der Grabstätte vor der Durchführung der Ersatzvornahme.

- (3) Wird ein Grab innerhalb 6 Monaten nach der letzten Beisetzung nicht gärtnerisch hergerichtet oder gepflegt, fordert das Kommunalunternehmen Markt Weilbach den Nutzungsberechtigten auf, das Grab innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 6-monatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so kann die Grabstätte vom Kommunalunternehmen Markt Weilbach abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Wird ein Wahlgrab nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht angelegt oder nicht gepflegt, so erlischt das Nutzungsrecht ohne Anspruch auf Erstattung der für die restliche Nutzungsdauer bezahlten Grabnutzungsgebühren (§ 26 Abs. 1 Buchst. e).
- (4) Gräber können mit Kränzen, bepflanzten Schalen, Topfpflanzen und Schnittblumen geschmückt werden. Das Abdecken der Grabstätten mit Folien oder Netzen ist nicht gestattet.
- (5) Überschüssige Erde, Pflanzenreste, verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich auf den dafür bestimmten Platz zu schaffen. Leere Vasen, Schalen und Töpfe dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden.
- (6) Grabhügel sind nicht zulässig. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Die Anpflanzung, Pflege, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Kommunalunternehmen Markt Weilbach.
- (9) Grabstätten sind überwiegend flächenhaft zu bepflanzen. Größere Gehölze, Rosen und Stauden sind sparsam zu verwenden. Gehölze mit einer Höhe über 1,10 m sind unzulässig. Es sind nur Pflanzen zulässig, die durch ihre Breite und Höhe die Nachbargräber und den Betriebsablauf nicht beeinträchtigen.

VIII. Schlußvorschriften

§ 34 Alte Rechte

Bei Grabstätten, welche vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits angelegt waren, richtet sich die Gestaltung, solange keine Veränderung vorgenommen wird, nach den bisherigen Vorschriften.

§ 35 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Dem Kommunalunternehmen Markt Weilbach obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Das Kommunalunternehmen Markt Weilbach haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet das Kommunalunternehmen Markt Weilbach nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Nutzungsberechtigte haften für die verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben das Kommunalunternehmen Markt Weilbach von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden und deren Bedienstete.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 24 Absatz 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) die Friedhöfe entgegen der Vorschriften des § 5 betritt
- b) den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen (§ 6) zuwiderhandelt,
- c) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 7 Abs. 3 und 4 verstößt,
- d) Säрге oder Urnen verwendet, die nicht den Anforderungen des § 12 entsprechen,
- e) bei der Aufstellung eines Grabmals gegen § 29 verstößt,
- f) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet oder verändert (§ 30 Abs. 2, 3, und 5)
- g) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 31 Aus. 2)
- h) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen vor Ablauf der Ruhezeit ohne Genehmigung entfernt (§ 32 Abs. 1)
- i) gegen die Vorschriften des § 33 zur Pflege der Gräber verstößt.

§ 37 Gebühren

Für die Benutzung der vom Kommunalunternehmen Markt Weilbach verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofgebührensatzung zu entrichten.

§ 38 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 01.01.2008 mit der 1. Änderungssatzung vom 23.07.2014 außer Kraft.

Weilbach, 22.03.2017

Kern
1.Bürgermeister